

Jugendspielordnung Volleyballverband Pfalz

1 Einleitung

- 1.1 Wenn im Text dieser Ordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind damit grundsätzlich weibliche und männliche Personen bezeichnet.
- 1.2 Die Jugendspielordnung (JSO) des Volleyballverbandes Pfalz (VVP) regelt einschließlich ihrer Anlagen die Durchführung der Jugend-Pfalz-Meisterschaften sowie mögliche zusätzliche Jugendspielrunden im Bereich des VVP.
- 1.3 Die im Text dieser Ordnung verwendete Abkürzung VJP steht für Volleyballjugend Pfalz.
- 1.4 Grundlage dieser Ordnung sind die Jugendspielordnung des Deutschen Volleyballverband (Anlage 4 zur Bundesspielordnung), die Ordnung der Südwest-Deutschen Volleyballjugend, die Landesspielordnung und die Jugendordnung des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz.
- 1.5 Alle in dieser Ordnung nicht erfassten Fragen regeln sich nach der LSO.

2 Spielberechtigung (Altersstichtage)

Siehe Anlage 4 Abs. 1.1 BSO.

3 Spielverkehr

3.1 Austragungsmodus

- 3.1.1 Die Jugendmeisterschaften werden in den Altersklassen U20-U12 ausgetragen. Die Pfalzmeister und Vizemeister sind für die Rheinland-Pfalz-Meisterschaften (sofern sie stattfinden) qualifiziert. Bei der U13 und U12 Meisterschaften qualifizieren sich jeweils die ersten drei Mannschaften. Die qualifizierten Mannschaften werden vom Jugendwart zur Rheinland-Pfalz-Meisterschaft angemeldet.
- 3.1.2 Verzichtet eine für die Rheinland-Pfalz-Meisterschaften qualifizierte Mannschaft auf die Teilnahme, geht die Teilnahmeberechtigung auf die nächstplatzierte Mannschaft über.
- 3.1.3 Die Jugendmeisterschaften werden entweder in Turnierform oder in Staffelform an den vom Jugendausschuss festgelegten und im Rahmenspielplan veröffentlichten Terminen durchgeführt.
- 3.1.4 Die Spielmodi ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Jugendspielordnung.
- 3.1.5 Erfordert die Anzahl der Meldungen eine Durchführung der Jugendmeisterschaften in mehreren Gruppen oder Runden, so teilt der Staffelleiter die Gruppen/Runden nach regionaler Zugehörigkeit und eingeschätzter Leistungsstärke der gemeldeten Mannschaften ein.

3.2 Netzhöhen

Siehe Anlage 4 Absatz 2.2 BSO

3.3 Ausschreibung, Meldung und Organisation

- 3.3.1 Die Ausschreibung zu den Pfalzmeisterschaften erfolgt zentral durch den Jugendausschuss.
- 3.3.2 Der festgesetzte Meldetermin ist unbedingt einzuhalten. Verspätet abgegebene Meldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.
- 3.3.3 Jeder Verein verpflichtet sich je gemeldeter Jugendmannschaft mindestens einen Jugendspieltag auszurichten und den Terminwunsch mit der Meldung anzugeben.
- 3.3.4 VVP Meldung zur Landesmeisterschaften Verpflichtungserklärung.
- 3.3.5 Der Staffelleiter darf vorher die Spielnummern lösen, um den Spielplan in SAMS anlegen zu können. Die Veröffentlichung der Spielpaarungen erfolgt 24 Stunden vor Beginn des Spieltages / der Meisterschaft.

4 Durchführung der Jugendmeisterschaften

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Grundsätzlich werden alle Spiele über zwei Gewinnsätze gespielt, soweit ein Spielplan nichts anderes vorsieht. Alle Plätze werden ausgespielt.
- 4.1.2 Bei nur zwei gemeldeten Mannschaften wird über drei Gewinnsätze gespielt.

Bei mehr als zwei gemeldeten Mannschaften wird nach den entsprechenden Spielplänen laut Anlage 1 bzw. 2 gespielt.

Sind mehr Mannschaften gemeldet als es die jeweilige Anlage vorsieht, oder stehen weniger Spieltage zur Verfügung als benötigt sind, entscheidet der Jugendausschuss über den Spielmodus.

- 4.1.3 Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdiffenz zählt die Anzahl der mehr gewonnenen Sätze. Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiffenz und gleicher Anzahl gewonnener Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet die Balldiffenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldiffenz zählt die Anzahl der mehr gewonnenen Bälle. Ist auch diese gleich, müssen die Mannschaften ein Entscheidungsspiel bestreiten.
- 4.1.4 Alle Spieler müssen im Besitz eines gültigen Jugendspielerlizenz sein. Nachmeldungen sind jederzeit, jedoch nur unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Jugendspielerpasses möglich.

4.2 Pflichten der Teilnehmer

- 4.2.1 Mannschaften, die für die Jugendmeisterschaften gemeldet wurden, sind zur Teilnahme verpflichtet. Absagen oder Nichtantreten wird nach dem Strafenkatalog geahndet.
- 4.2.2 Alle Mannschaften müssen eine halbe Stunde vor Spielbeginn des ersten Spiels in der Spielhalle sein. Sollte eine Mannschaft 15 Minuten vor Spielbeginn nicht vollzählig in der Spielhalle anwesend sein und ist eine Auslosung erforderlich, so verliert sie das Recht zur Teilnahme an der Meisterschaft. Das Teilnahmerecht besteht nur dann weiter, wenn sich das Wettkampfgericht einstimmig dafür entscheidet, eine neue Auslosung vorzunehmen. Ein nachträglicher Protest gegen die neue Auslosung ist nicht möglich.
- 4.2.3 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, ist dieses Spiel mit 0:2 Sätzen und 0:50 Ballpunkten als verloren zu werten. Für die Jugendpflicht nach 3.2 LSO zählt dies als nicht angetreten. Gleiches gilt für das Spielen ohne gültige Spielerpässe.

- 4.2.4 Alle teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, alle Spiele auszutragen.
- 4.2.5 Alle teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, bis nach dem Endspiel bzw. der Siegerehrung in der Sporthalle zu bleiben.
- 4.2.6 Alle teilnehmenden Mannschaften der Altersklassen U20-U16 müssen mindestens 24 Stunden vor dem Spieltag ihre Trikotnummern im SAMS eintragen. Spielernachmeldungen sind jederzeit möglich und müssen vor Ort eingetragen werden.
- 4.2.7 Für den Einsatz von „SAMS Score“ wird ein Notebook oder ein Tablet benötigt. Die Geräte müssen vom Schiedsgericht gestellt werden.

4.3 Pflichten des Ausrichters

- 4.3.1 Der ausrichtende Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendmeisterschaften bzw. -spiele. Vor Beginn der Jugendmeisterschaften bzw. -spiele benennt er einen Wettkampfleiter.
- 4.3.2 Der Wettkampfleiter bildet zusammen mit je einem Vertreter der teilnehmenden Mannschaften, dem zuständigen Staffelleiter oder einem Vertreter sowie (bei einer Endrunde) dem Jugendwart oder einem Vertreter das Wettkampfgericht.
- Der Wettkampfleiter führt ggf. die Auslosung durch und teilt die Schiedsrichter ein, falls dies nicht vorher festgelegt wurde.
- 4.3.3 Der Ausrichter hat bei U20-U16 die Ergebnisse unmittelbar nach Ende der Jugendmeisterschaft bzw. -spiele im Ergebnissystem einzutragen.
- 4.3.4 Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ergebnislisten einschließlich der Spielberichtsbogen innerhalb von drei Tagen nach Durchführung der Jugendmeisterschaft bzw. -spiele an den zuständigen Staffelleiter zu senden.
- 4.3.5 Die Stromversorgung für SAMS Score muss vom Ausrichter gestellt werden.

4.4 Schiedsgericht

- 4.4.1 Alle Mannschaften sind verpflichtet, auch bei Absagen oder Nichtantreten vollständige Schiedsgerichte zu stellen. Die Einteilung erfolgt vorab durch den Staffelleiter oder durch den Wettkampfleiter (4.3.1 Satz 2). Missachtung wird nach dem Strafenkatalog geahndet.

Ein vollständiges Schiedsgericht besteht aus:

- 1. Schiedsrichter
- 2. Schiedsrichter
- Anschreiber
- zwei Linienrichter

Schiedsrichterlizenzen (Mindestanforderungen)

Altersklasse	U20	U18	U16	U14	U13	U12
1. Schiedsrichter	D	D	J	J	J	-
2. Schiedsrichter	D	D	J	J	J	-

5 Verstöße

- 5.1 Verstöße im laufenden Spielbetrieb werden nach dem Strafenkatalog 5.5 der JSO geahndet.
- 5.2 Entscheidungen im Spielverkehr werden durch den Jugendwart getroffen, der diese Entscheidungsbefugnis weiterdelegieren kann.
- 5.3 Für Einsprüche gegen die Entscheidung gilt das Einspruchsverfahren gemäß der LSO.
- 5.4 Verstöße gegen die JSO die hier nicht erfasst sind, werden nach LSO geahndet.

5.5 Strafenkatalog

5.5.1	Nichtantreten zu einem Jugendspieltag bei U20, U18, U16	€ 100,--
5.5.2	Nichtantreten zu einem Jugendspieltag bei U14, U13, U12	€ 50,--
5.5.3	Verspätetes Antreten, verspäteter Aufbau der Spielfeldanlage	€ 10,--
5.5.4	Vorzeitige Abreise vor Beendigung einer Meisterschaftsendrunde	€ 25,--
5.5.5	Nichtstellen eines Schiedsgerichts bei U20, U18, U16	€ 50,--
5.5.6	Nichtstellen eines Schiedsgerichts bei U14, U13, U12	€ 25,--
5.5.7	Nicht vollzähliges, verspätetes oder nicht ausreichend lizenziertes Schiedsgericht	€ 10,--
5.5.8	Nichterfüllung des Meldedienstes (4.3.3)	€ 5,--
5.5.9	Verspätete Meldung zu einer Jugendmeisterschaft	€ 25,--

6 Schlussbestimmung

Die Jugendspielordnung wurde von der Jugendvollversammlung der Volleyballjugend Pfalz am 07.07.1997 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Jugendspielordnung wurde am 04.04.2003 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung der Volleyballjugend Pfalz geändert.

Die Jugendspielordnung wurde am 22.04.2005 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung der Volleyballjugend Pfalz geändert.

Die Jugendspielordnung wurde am 18.04.2008 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung der Volleyballjugend Pfalz geändert.

Die Jugendspielordnung wurde am 24.04.2015 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung des Volleyballverband Pfalz geändert.

Die Jugendspielordnung wurde am 12.04.2019 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung des Volleyballverband Pfalz geändert.

Die Jugendspielordnung wurde am 08.05.2020 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung des Volleyballverband Pfalz geändert.